

pflchtigungen und mit anderen internationalen Normen für demokratische Wahlen stattfinden;

g) die noch vorhandenen Einschränkungen der Tätigkeiten öffentlicher Vereinigungen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, zu beseitigen und diesen Organisationen, insbesondere Menschenrechtsorganisationen und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft, die ungehinderte Ausübung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen, gestützt auf die Änderung des Strafgesetzbuchs Turkmenistans vom 2. November 2004, mit der strafrechtliche Sanktionen für unregistrierte Tätigkeiten öffentlicher Vereinigungen abgeschafft wurden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 59/207

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 76 Stimmen bei 2 Gegegstimmen und 100 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.3, Ziffer 60)⁴³⁷:

Dafür: Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ruanda, Uganda.

Enthaltungen: Algerien, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

⁴³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

59/207. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

feststellend, dass die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei mehrerer internationaler und regionaler Menschenrechtsübereinkünfte und mehrerer Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts ist,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo,

Kenntnis nehmend von dem Sonderbericht des Generalsekretärs über die Ereignisse in Ituri zwischen Januar 2002 und Dezember 2003, der von den Sektionen Menschenrechte und Kinderschutz der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo ausgearbeitet wurde⁴³⁸,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1493 (2003) vom 28. Juli 2003, 1522 (2004) vom 15. Januar 2004, 1533 (2004) vom 12. März 2004 und 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004,

1. *begrüßt*

a) die Ernennung des unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo im Juli 2004 sowie seinen Besuch in der Demokratischen Republik Kongo im August 2004;

b) insbesondere die Verlängerung des Mandats der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo betreffend die Förderung und den Schutz der Menschenrechte im Einklang mit der Resolution 1565 (2004) des Sicherheitsrats, und bekundet ihre Unterstützung für die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und für die Mission;

c) die Arbeit des Menschenrechts-Feldbüros in der Demokratischen Republik Kongo und ermutigt das Büro, bei der Erfüllung seines Mandats die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und mit der Mission fortzusetzen und zu verstärken;

d) die Maßnahmen, die von den Übergangsinstitutionen ergriffen wurden, um das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnete Globale und alle Seiten einschließende Übereinkommen über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo durchzuführen und die Autorität des Staates wiederherzustellen, wie etwa die Ernennung von Provinzgouverneuren, die Einsetzung der Unabhängigen Wahlkommis-

⁴³⁸ Siehe S/2004/573.

sion, die Ernennung des Oberkommandos der Integrierten Nationalpolizei und die Schaffung des Obersten Verteidigungsrats;

e) die Verabschiedung der Grundsatzerklärung durch die Staatschefs, die an der Internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen am 19. und 20. November 2004 in Dar-essalam (Vereinigte Republik Tansania) teilnahmen;

2. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, sie über die Konsultationen unterrichtet zu halten, die ihr Amt und der Generalsekretär darüber führen, wie die Übergangsregierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Bewältigung des Problems der Straflosigkeit unterstützt werden kann;

3. *nimmt Kenntnis* von dem auf die Unterbreitung durch die Demokratische Republik Kongo gestützten Beschluss der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs, eine Untersuchung der seit dem Inkrafttreten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁴³⁹ am 1. Juli 2002 im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo mutmaßlich begangenen Straftaten einzuleiten;

4. *verurteilt* die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in der Demokratischen Republik Kongo, während sie gleichzeitig besorgt bleibt über die Häufigkeit schwerwiegender Verstöße und die Zunahme ethnischer Spannungen in der gesamten Demokratischen Republik Kongo und insbesondere in Ituri, in Nord- und Südkivu und in anderen Gebieten im Osten des Landes;

5. *fordert* alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*,

a) das Globale und alle Seiten einschließende Übereinkommen zu achten und weiter durchzuführen;

b) die am 25. September 2003 in New York unterzeichneten Grundsätze über gutnachbarliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Burundi, Ruanda und Uganda⁴⁴⁰ voll einzuhalten, sich mit Nachdruck für den vollen Erfolg des gemeinsamen Verifikationsmechanismus einzusetzen, der von den Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas am 25. Juni 2004 in Abuja vereinbart wurde⁴⁴¹, und sich konstruktiv an der Internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen Afrikas zu beteiligen;

c) alle militärischen Aktivitäten, die die Konsolidierung der Souveränität, der Einheit und der territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo behindern, un-

verzüglich einzustellen, namentlich die Unterstützung für die mit den Konfliktparteien verbündeten bewaffneten Gruppen;

d) die Übergangsregierung und ihre Institutionen zu unterstützen, um die Wiederherstellung der politischen und wirtschaftlichen Stabilität und die allmähliche Stärkung der staatlichen Strukturen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Übergangsverfassung zu ermöglichen;

e) der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindersoldaten im Verstoß gegen das Völkerrecht und die Afrikanische Charta für die Rechte und das Wohl der Kinder⁴⁴² unverzüglich ein Ende zu setzen, mit der Maßgabe, dass nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁴³ und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁴⁴⁴ und im Einklang mit Resolution 1539 (2004) des Sicherheitsrats vom 22. April 2004 über Kinder und bewaffnete Konflikte Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben, und unverzüglich Informationen über die zur Beendigung dieser Praktiken ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

f) besondere Maßnahmen zu treffen, um Frauen und Kinder vor der entsetzlichen Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, zu schützen, die im ganzen Land weiterhin vorherrscht, insbesondere in Ituri, in Nord- und Südkivu und in anderen Gebieten im Osten des Landes, und verurteilt insbesondere den weit verbreiteten Einsatz sexueller Gewalt als Mittel der Kriegführung;

g) dazu beizutragen, dass Frauen und Kinder in den vollen Genuss aller Menschenrechte kommen und den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen beim Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit zu entsprechen, sowie mit Vorrang die volle Teilhabe von Frauen an allen Aspekten der Konfliktbeilegung und der Friedensprozesse, einschließlich Friedenssicherung, Konfliktbewältigung und Friedenskonsolidierung, sicherzustellen, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen, Frieden und Sicherheit;

h) die Rechte und das Wohlergehen der Binnenvertriebenen, der Rückkehrer und der Flüchtlingsbevölkerungen zu gewährleisten;

i) das humanitäre Völkerrecht zu achten, insbesondere was den Schutz von Zivilpersonen betrifft, indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller Zivilpersonen sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals und den ungehinderten Zugang der humanitären Helfer zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrat 1265 (1999) vom

⁴³⁹ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

⁴⁴⁰ A/58/428-S/2003/983, Anlage.

⁴⁴¹ Siehe S/2004/534, Anlage.

⁴⁴² *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Vol. II: *Regional Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.XIV.1), Abschnitt C, Nr. 39.

⁴⁴³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

⁴⁴⁴ Resolution 54/263, Anlage I.

17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 gewährleisten;

j) den vollen Genuss aller Menschenrechte zu fördern und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller Menschenrechtsverteidiger zu schützen;

6. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *auf*, gezielte Maßnahmen zu ergreifen,

a) um die in dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen festgelegten Ziele der Übergangsperiode zu verwirklichen, insbesondere die Abhaltung freier und transparenter Wahlen auf allen Ebenen, womit die Voraussetzungen für die Errichtung einer demokratischen Verfassungsordnung geschaffen werden, die Bildung einer umstrukturierten und integrierten Nationalarmee sowie auch die Bildung einer integrierten, mit ausreichenden Ressourcen ausgestatteten nationalen Polizei;

b) um die Übergangsinstitutionen zu stärken, um insbesondere auf wirksame Weise die Unabhängige Wahlkommission, die Wahrheits- und Aussöhnungskommission und das Menschenrechts-Überwachungszentrum einzurichten und um im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo die Stabilität und die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen und auf diese Weise ihrer Bevölkerung wieder Frieden und Fortschritt zu bringen;

c) um ihren Verpflichtungen nach den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte vollständig nachzukommen und demzufolge weiterhin mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten und ihre Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu verstärken;

d) um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und sicherzustellen, wie es ihr obliegt, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, in einem ordnungsgemäßen Verfahren vor Gericht gestellt werden, und dringend eine umfassende Reform des Gerichtswesens durchzuführen;

e) um der Anwendung der Todesstrafe im Verstoß gegen die Verpflichtungen, die sie nach den einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁴⁵ und anderer Menschenrechtsübereinkünfte eingegangen ist, ein Ende zu setzen, während sie sie gleichzeitig an ihre Verpflichtung erinnert, die Todesstrafe schrittweise abzuschaffen und sie nicht gegen jugendliche Straftäter zu verhängen;

f) um mit dem Internationalen Strafgerichtshof und mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda weiter zusammenzuarbeiten;

g) um unter Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit den Einsatz der Medien zur Aufstachelung zum Hass oder zu Spannungen zwischen den Gemeinschaften zu verhindern;

h) um ihr Programm zur Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten weiterzuführen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, namentlich Mädchen, die diesen Kombattanten angeschlossen sind;

i) um der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo ein Ende zu setzen, in Anbetracht der zwischen dieser Ausbeutung und der Fortdauer des Konflikts bestehenden Verbindung;

7. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo und die entsprechenden Institutionen auch künftig zu unterstützen und insbesondere Hilfe bei der Reform der nationalen Rechtsprechungsinstitutionen zu gewähren;

8. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen, und ersucht den unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/260

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 10 Gegegstimmen und 30 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/496, Ziffer 27)⁴⁴⁶.

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

⁴⁴⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Katar (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) und Mexiko.